

# Schützenverein "Frohsinn" Greven-Ost 1925 e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz

Der Schützenverein „Frohsinn“ Greven-Ost wurde im Jahre 1925 gegründet. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 13.02.1996 beim Amtsgericht Steinfurt unter der Registernummer VR 831. Der Verein trägt jetzt den Namen „Frohsinn“ Greven-Ost 1925 e.V.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern Gelegenheiten zu geben, den Schießsport auszuüben. Des Weiteren wird die Jugendarbeit durch den Schützenverein gefördert, z. B. Jugendarbeit im Spielmannszug. Der Verein bezweckt weiterhin die Pflege des Schützenbrauchtums.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuergünstiger Zwecke ist das Vermögen zu steuergünstigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 6 Vereinsbezirk

Der Vereinsbezirk wird durch die folgenden Straßen begrenzt:  
Im Westen durch die Saerbecker Straße und Marktstraße, im Süden durch die Königstraße, im Osten durch die Pauline-Bühove-Straße und im Norden durch den Grünen Weg.

### § 7 Gleichstellung von Mann und Frau gem. AGG

Die Ansprache dieser Satzung beschränkt sich auf die männliche Anrede. Gleichwohl der Schreibweise in dieser Satzung können männliche und weibliche Mitglieder Funktions- und/oder Amtsträger sein. Eine geschlechterbezogene Einschränkung besteht demnach nicht.

### § 8 aktive Mitglieder, Beginn und Ende d. Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder des Schützenvereins können alle volljährigen Interessenten werden. Sie müssen sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und die Mitgliedschaft muss vom Vereinsvorstand anerkannt werden.

Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und vom Antragsteller zu unterzeichnen.

Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden.

Ein Anspruch auf eingezahlte Beiträge und/oder Vereinsvermögen entsteht nicht.

## **§ 9 Passive Mitglieder**

Freunde und Gönner des Vereins können als passive Mitglieder aufgenommen werden. Diese Mitglieder können zwar an den Versammlungen und Festen des Vereins teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht und keine weiteren Rechte (z. B. Königsschießen etc.).

## **§ 10 Mitgliederaufnahmeorgan**

Nur der geschäftsführende Vorstand hat das Recht Mitglieder aufzunehmen.

## **§ 11 Mitgliederausschlussorgan**

Der Gesamtvorstand hat das Recht Mitglieder, die für die Vereinsgemeinschaft untragbar sind, auszuschließen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 12 Kommunikation von Aufnahme und Ausschluss**

Beschlüsse über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern werden den betreffenden Personen durch den Vereinschriftführer im Namen des Vereins schriftlich mitgeteilt.

## **§ 13 Ehrenmitgliedschaft / -Vorsitzenden**

1. Die Ehrenmitgliedschaft ...

a) Personen des öffentlichen Lebens

b) Verdienten Vereinsmitgliedern

2. Die Würde des Ehrenvorsitzenden kann vom Vorstand an ausgeschiedene Vorsitzende verliehen werden.

Sie kann folgendem Personenkreis angetragen werden:

ehem. Vorsitzende

## **§ 14 Zusammensetzung des Vorstands**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Personen und zwar

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Schriftführer

1. Kassierer

Der Gesamt-Vorstand besteht aus 15 stimmberechtigten Personen:

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

1. Schriftführer 2. Schriftführer

1. Kassierer 2. Kassierer

5 Beisitzer

Schießwart

1. Vorsitzender Spielmannszug

Hauptmann

amtierender König des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2.

Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 15 Wahl des Vorstandes**

Bis zu 12 Personen des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung, die jedes Jahr einmal stattfindet, gewählt. Bei der Wahl entscheidet die Stimmenmehrheit, entweder durch Handerheben oder bei mehreren Vorschlägen durch geheime Wahl (Stimmzettel) nach vorheriger Zählung der Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Der Schießwart wird jährlich von der Schießgruppe gewählt.

Der erste Vorsitzende des Spielmannszuges wird vom Spielmannszug gewählt.

Der Hauptmann, der dem Gesamtvorstand angehört, wird jedes Jahr auf der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt.

## **§ 16 Amtsdauer der Vorstandspersonen**

Sofern satzungsmäßig nicht anders bestimmt, werden die einzelnen Personen des Vorstandes für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

## **§ 17 Wahlrhythmus**

Es wird in dem ersten Jahr neu gewählt oder scheidet aus:

der 2. Vorsitzende  
der 1. Schriftführer  
der 1. Kassierer  
3 Beisitzer

Im zweiten weiteren Jahr werden neu gewählt oder scheiden aus:

der 1. Vorsitzende  
der 2. Schriftführer  
der 2. Kassierer  
2 Beisitzer

## **§ 18 Wiederwahl**

Wiederwahl ist bei allen Personen gestattet.

## **§ 19 Vorstandsversammlungen**

Der Vorsitzende hat die Berechtigung und die Pflicht, wenn erforderlich, Vorstandsversammlungen einzuberufen, in denen der Ablauf des Vereinslebens beraten und beschlossen wird. Dieses hat durch schriftliche oder persönliche Aufforderung durch den 1. Schriftführer zu geschehen.

## **§ 20 Vereinsversammlungen**

Der versammelte Vorstand hat die Berechtigung, Vereinsversammlungen einzuberufen und wichtige Beschlüsse, die für das Vereinsleben notwendig sind, zu fassen.

Außerordentliche Vereinsversammlungen werden durchgeführt, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/3 der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Vereinsversammlung:

- a) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung nach der vorher durch die Vorstandssitzung aufgestellten Tagesordnung.
- b) Über jede Vorstands- und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- c) Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen eingeladen. Zusätzlich erfolgt die Einladung in den Tageszeitungen.

## **§ 21 Abstimmungen**

Bei Abstimmungen, die durch Anträge notwendig geworden sind, entscheidet Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

## **§ 22 sonstige Angelegenheiten**

Angelegenheiten, die sonst noch vorgebracht werden, müssen unter Punkt „Verschiedenes“ behandelt werden.

## **§ 23 Kassenprüfer**

Es sind jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen, die vor Beginn der Jahreshauptversammlung die Kasse beim 1. Kassierer zu prüfen haben.

## **§24 Rechenschaftsbericht**

In der Jahreshauptversammlung hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter einen Rechenschaftsbericht über das Vereinsleben im verflossenen Jahr zu geben.

## **§25 Kassenbericht**

Der Kassierer hat einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins im vergangenen Jahr zu erstatten.

## **§26 Entlastung des Vorstandes**

Nach Annahme des Antrages auf Entlastung des Vorstandes kann die Neuwahl der zur Wahl stehenden Vorstandsposten durchgeführt werden.

## **§27 Militärischer Vorstand**

In der Jahreshauptversammlung wird der militärische Vorstand jährlich gewählt. Der militärische Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Oberst

Hauptmann

Adjutant

Leutnant

Feldwebel

Fahnenoffiziere

Er hat folgende Aufgaben: Er leitet die militärischen Geschicke (Antreten, Totenehrung usw.) des Schützenvereins. Es wird klargestellt, dass der militärische Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht im Außenverhältnis führt.

## **§ 28 Königs- und Kaiserwürde**

Die Königswürde können nur Mitglieder erwerben, die mindestens ein Jahr dem Schützenverein angehören. Schießberechtigt zur Kaiserwürde sind alle ehemaligen Könige des Schützenvereins. König bzw. Kaiser sind verpflichtet, sich im Vereinsbezirk ausholen zu lassen.

## **§ 29 Spielmannszug**

Der Spielmannszug Frohsinn-Ost ist Bestandteil des Schützenvereins. Er verwaltet sich selbst. Der erste Vorsitzende ist Mitglied des Gesamtvorstandes des Schützenvereins.

## **§ 30 Schießgruppe**

Die Schießgruppe Frohsinn-Ost ist Bestandteil des Schützenvereins. Sie verwaltet sich selbst. Der Schießwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes des Schützenvereins.

## **§ 31 Jahresbeitrag**

Der jeweilige Jahresbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt und 1 x jährlich eingeholt oder vom Konto im Lastschriftverfahren abgebucht.

Es gilt folgende Regelung:

Bis zum 65. Lebensjahr voller Jahresbeitrag. Ab 65. Lebensjahr Beitragsermäßigung möglich. (mündliche Absprache mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden oder schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand).

## **§32 Inkrafttreten der Satzungsänderung**

Die vorliegende Fassung der Satzung ersetzt die Satzung vom 05.01.2003

Greven, 01.November 2014

Helmut Tünte  
(1. Vorsitzender)

Christian Hillenkötter  
(2. Vorsitzender)

Britta Kötterjohann  
(1. Kassiererin)

Ralf Stegemann  
(1. Schriftführer)

---

---

---

---